beschlossen: am 03.03.2016

veröffentlicht: im Amtsblatt: Nr. 04/20016 vom 01.04.2016

In Kraft: 02.04.2016

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kosten für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oschersleben (Bode)

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), der §§ 1,2 5 und 10 (1) des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Oschersleben (Bode) vom 03.03.2016 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich aller Ortsteile hält in Oschersleben (Bode) in der Schermcker Straße Nr. 6 eine Obdachlosenunterkunft als nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung vor. Die Betreibung der Obdachlosenunterkunft erfolgt durch einen von der Stadt Oschersleben (Bode) beauftragten Geschäftsbesorger dem "DRK Kreisverband Börde e.V. mit Sitz in 39340 Haldensleben, Maschenpromenade 22".
- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft erhebt die Stadt Oschersleben (Bode) Gebühren. Die Einziehung der Gebühr erfolgt gemäß § 10 (1) KAG LSA im Namen und im Auftrag der Stadt Oschersleben (Bode) durch den Betreiber der Obdachlosenunterkunft, dem Geschäftsbesorger "DRK Kreisverband Börde e.V.".

#### § 2 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird gemäß § 3 (2) der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Oschersleben (Bode) pro Übernachtung und Benutzer in Höhe von 5,00 € erhoben.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen: 3,50 € pro Benutzer für den Aufenthalt 1,50 € pro Benutzer für die Betriebskosten 5,00 € pro Benutzer

## § 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft durch schriftlichen Zuweisungsbescheid und endet mit deren Räumung (§ 3 Nr. 3. der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Oschersleben /Bode).

#### § 4 Gebührenschuldner

(1) Schuldner vorgenannter Gebühren ist der Benutzer mit schriftlichem Zuweisungsbescheid gemäß § 3 Abs. (1) der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Oschersleben (Bode).

(2) Bei Unterbringung von Familien haften die geschäftsfähigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

# § 5 Zahlungsweise und Fälligkeiten

- (1) Die ist jeweils am Tag der Einweisung bzw. am Tag der Verlängerung der Einweisung fällig. Sie ist in bar in der Obdachlosenunterkunft gegenüber dem im Namen und im Auftrag der Stadt Oschersleben (Bode) handelnden Bediensteten des Betreibers zu entrichten.
- (2) Eine Abwesenheit des Benutzers, ohne Beendigung im Sinne des § 3 (3) der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Oschersleben (Bode), entbindet ihn nicht von der Verpflichtung die maßgebliche Gebühr zu entrichten.
- (3) Der Benutzer wird ebenso nicht von der Gebührenpflicht befreit, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechtes gehindert ist.

#### § 6 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kosten für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oschersleben (Bode) vom 21.11.2001 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 16.03.2016

Kanngießer Bürgermeister

- Siegel